Zeitschrift: Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde
Herausgeber: Bernisches historisches Museum
Band: 36 (1974)

Artikel: Verwaltungsgeschichtliches zum bernischen Bauwesen im 18. Jahrhundert
Autor: Bietenhard, Benedikt
Kapitel: I: Das Städtische Bauwesen
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-245802

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

EINLEITUNG

Die vorliegende Arbeit geht zurück auf eine Anregung von Dr. Andreas Moser. Im Rahmen einer hilfswissenschaftlichen Untersuchung sollte die Frage der Entscheidungsbildung im bernischen Bauwesen und nach den daran beteiligten Instanzen behandelt werden.

Die Fülle des zu bearbeitenden Materials zwang zur Beschränkung auf die vorwiegend phänomenologische Darstellung der bernischen Bauverwaltung und ihrer Strukturen. Es ging vor allem darum, das Material zu sichten und einigermaßen zu ordnen. Dabei boten die von Hermann Rennefahrt in den bernischen Rechtsquellen geordneten Erlasse zum Bauwesen den methodischen Ausgangspunkt. Damit auch praktische Gesichtspunkte nicht zu kurz kämen, mußten die Manuale, Reparationenbücher usw. herangezogen werden, wobei der Umfang des vorhandenen Materials bald die Aussichtslosigkeit einer gründlichen Bearbeitung erwies. Ausführliche Stichproben aus verschiedenen Epochen sollten schließlich andeutungsweise den Zusammenhang mit der Wirklichkeit wahren.

Immerhin hoffe ich, in meiner Arbeit den Rahmen, innerhalb dessen eine Vertiefung dann möglich sein wird, ungefähr abgesteckt zu haben. Aus den genannten Gründen bleibt auch die wünschenswerte Verknüpfung mit allgemeinen Entwicklungstendenzen bruchstückhaft.

Die bernische Staatsverwaltung ging aus der Stadtverwaltung hervor und ist in der Stadt am weitesten durchgebildet. Deshalb nimmt in dieser Darstellung auch das städtische Bauwesen einen breiten Raum ein. Sein Charakter ließ sich aber nur aus seiner historischen Entwicklung heraus erklären, was den zeitlichen Rahmen des Themas natürlich sprengte.

Obwohl mir bei der Bearbeitung des bernischen Bauwesens mancher Einblick in die bernische Verwaltung der damaligen Epochen eröffnet wurde, wird die vorliegende Abhandlung dem Kenner derselben kaum viel Neues bieten. Vermag sie hie und da etwas Licht in einen vorher unklar gebliebenen Einzelzusammenhang zu bringen, ist damit schon einiges erreicht worden.

I. DAS STÄDTISCHE BAUWESEN

1. Die Entwicklung bis 1700

Sehr früh schon läßt sich in Bern die Entwicklung von besonderen, das Bauwesen betreffenden Verwaltungsorganen und Ordnungen beobachten. Beide sind in diesen frühen Erlassen nicht voneinander zu trennen, denn meist wurden bauliche Vorschriften mit entsprechenden administrativen Pflichten verbunden.

So bekunden Schultheiß, Rat, die Zweihundert und die Gemeinde von Bern am 24. Mai 1310, «das wir mit gemeinem rate umb ůnser stat nutz und ere hein gesezet ... und hein genomen vier erber man und hein die von ůnserm gebotte sich gebunden mit geswornen eiden ze ordnenne ůnser Krůtzgassen und och ůnsern nachgeschribnen andern buwe untz ze sant Johans meß ze sůngichten (Sonnwende)

und dannent ein jar daz nechste, und sullent wir von deshin alle jar vier nemen, die unsers buwes emphlegen . . .» [1]. Vier «Bauherren» bilden also ein erstes bekanntes, stadtbernisches Bauamt. Im folgenden hören wir auch über ihre Pflichten:

1. Sie sollen den Bau ordnen «durch die Krützgassen hin und har».
2. Ihre Anordnungen, wie gebaut werden soll, sind strikt zu befolgen, und auf ihr Geheiß kann die Obrigkeit Beiträge an Bauten ausrichten [2].
3. Die vier Herren beaufsichtigen die Bauordnung und sind administrativ dem Schultheißen und dem Rat unterstellt [3], die auch die den Bauherren nicht unterstehenden Bauten besorgen.

Eine weitere Verordnung aus der gleichen Zeit verpflichtet jedermann, der in der Stadt neu baut, innert eines Jahres nach Vollendung des Baues die Bauherren zu benachrichtigen, welche den Bau schätzen «und stür heißen geben». Unterläßt er dies, fällt die Beisteuer und die bauherrliche Gewalt über den Bau dahin [4].

Über die praktische Handhabung dieser Vorschriften unterrichtet uns eine Weisung aus dem Jahre 1311 an einen Burkart von Zimmerwald, sein Haus «ze buwenne für füre und ze tecken mit ziegeln». Auf Burkarts Protest hin erlassen Schultheiß und Rat ein Schiedsurteil, das in die Stadtsatzung aufgenommen wird [5].

Auch die andern uns bekannten Bauordnungen des 14. Jahrhunderts werden der Aufsicht dieser Bauherren unterstellt [6], deren Funktionen als Bausachverständige und Baupolizei bis zum Ende des Ancien régime gleich bleiben.

In der Zusammensetzung dieses Bauherrenamtes trat allerdings im Laufe des 14. Jahrhunderts eine Änderung ein, denn eine höchstwahrscheinlich vor das Jahr 1403 zu datierende Urkunde spricht nur noch von zwei Bauherren. Von diesen zweien war der eine offenbar «uber dz steinwerch», der andere «uber daz holtzwerch» gesetzt [7], doch diese Kompetenzverteilung wurde bald fallengelassen, blieb aber für die Werkmeister bis ins 19. Jahrhundert hinein bestehen [8].

Die Zweiteilung des Amtes jedoch wurde beibehalten, wobei vom 15. Jahrhundert an je ein Bauherr des Kleinen und des Großen Rates ernannt wird [9].

Eine zweite Phase in der Entwicklung des städtischen Bauwesens leiten die verheerenden Stadtbrände des Jahres 1405 ein. Aus diesem Jahr datiert die erste *Baulinienvorschrift* [10], deren Überwachung den Bauherren oblag. Sie wurde ergänzt von einer Reihe bau- und feuerpolizeilicher Verordnungen, welche nach dem Brand von 1484 von vier bis sechs Feuerschauern pro Viertel überwacht wurden. Sie unterstanden den Vennern [11], welche bevollmächtigt wurden, «jedes Jahr in jedem Viertel den Bau einer gewissen Zahl von Steinhäusern oder von Ziegeldächern zu veranlassen» [12]. Die Obrigkeit förderte durch Befehle und Beisteuern den Bau in Stein und Ziegeln, bis 1615 dann überhaupt festgesetzt wurde, abgehende Holzhäuser seien in Stein wiederaufzubauen [13]. Der natürliche Zusammenhang von bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften in Verbindung mit der ursprünglichen bauherrlichen Aufsichtspflicht führte bis zum 18. Jahrhundert zur Übertragung all dieser Kompetenzen an das Bauamt [14].

Bestand das ursprüngliche Vorgehen bei Neubauten im Gemeinwerk, wobei die Burger Taglöhner als Ersatz stellen konnten, so erforderte das Anwachsen der Bautätigkeit in quantitativer und qualitativer Hinsicht durch gesteigerte Ansprüche im Privatbau und Vermehrung öffentlicher Gebäude technische und damit administrative Voraussetzungen, die das Gemeinwerk nicht mehr erfüllen konnte. Dazu gehö-

ren ebenso die steigenden Anforderungen an die Infrastruktur wie die Wasserversorgung durch Stadtbach und Brunnen, die Kanalisation (Ehgräben), die Straßenreinigung usw. wie auch die Beschaffung des nötigen Baumaterials.

Diese Entwicklung führte vom 15. Jahrhundert an zu einer Vermehrung der mit dem städtischen Bauwesen verbundenen Ämter und einer Präzisierung ihres Aufgabenbereiches, der in den sogenannten *Eiden* umschrieben wurde. Die Eide wurden eingeleitet durch eine allgemeine Eidformel, und dann folgte die Aufzählung der Pflichten[15]. Diese Eide oder Pflichtenhefte wurden gegen Ende des 15. Jahrhunderts in zwei Eidbüchern zusammengefaßt und mußten alle Jahre beschworen werden[16]. Ihr allgemeiner Charakter erlaubte ihre Beibehaltung bis ans Ende des Ancien régime. Von diesen Eiden sind die das Bauwesen betreffenden, von Rät und Burgern erlassenen *Ordnungen* zu unterscheiden. In diesen Ordnungen wurden die einzelnen Kompetenzen genau geregelt, Amtseinkünfte und Ausgaben aufgeführt und die administrative Zuordnung der Beamtungen festgelegt.

Die später unter dem Begriff Bauamt zusammengefaßten Chargen und ihre Aufgaben sollen nun kurz geschildert werden.

Nach der Bauherrenordnung von 1473 – jedes Jahrhundert hatte «seine» Bauherrenordnung – waren zwei *Bauherren* je aus den beiden Räten über das Stadtbauwesen gesetzt. Ihnen oblag nach dem Eid die tägliche Aufsicht über die städtischen Bauten und Werkleute, die genaue Kontrolle von Baumaterialien und -werkzeug «inmaßen es ir eigen guot wer», die Abrechnung mit den Werkleuten allwöchentlich und jährlich zweimal vor Rät und Burgern «zusammen wie ein mann». Schon damals verbot man ihnen, für sich selbst auf Stadtkosten zu bauen und Bauten über 5 Pfund zu beginnen, Bestimmungen, die durch die Jahrhunderte immer wiederholt wurden. Die oben erwähnte halbjährliche Abrechnung vor der Obrigkeit setzt das Vorhandensein eines selbständigen Baurechnungswesens schon für diese Zeit voraus[17]. Der dritte Paragraph der Bauherrenordnung setzte fest: « . . . was zinßkorn, zehnden oder holtzhaber by unser statt oder in unsern landgerichten uns zuogehört[18], das sol alles unsern buwherren zů irn handen gelangen und sy daruß und mit unsern spånden, deßglich ouch unser amt und dienstlůtt, denen wir dann korn pflegen zuo geben, usrichten und verschaffen usgericht werden, dann wir mit sunderheit wellen, das den spånden dhein abgang weder jetz noch hinfůr begegne.»

Um die vielfältigen Einkünfte des Bauamtes und die Ausgaben aller vom Bauamt zu bewältigenden Aufgaben zu ordnen, legte Cosmas Alder, nach der Reformation Bauherrenschreiber, ein Urbar von mehr als tausend Seiten an, das 1538 vollendet und 1675 auf Veranlassung der Obrigkeit vom Notar und Bauherrenschreiber Samuel Herport erneuert wurde[19]. Die Grundlagen der Einkünfte bildeten demnach obrigkeitliche Rechte (Regalien, nach der Reformation auch früheres Gotteshausvermögen, Kauf- und Tauschverträge usw.). Nach dem alten Bauamtsurbar und bereits früher erlassenen Bestimmungen unterstanden den Bauherren neben den Werkmeistern im 16. Jahrhundert die Brunn- und Bachmeister, Ziegler, Dachdecker, Bschießer (Straßenpflästerer) und Kärlismannen oder Herdführer. Gerade letztere weisen darauf hin, daß Bern schon im 16. Jahrhundert eine regelmäßige Kehrichtabfuhr und Straßenreinigung kannte[20].

Ferner sind dem Bauamt verschiedene gewerbliche Anlagen unterstellt[21], so als wohl älteste der Stadtbach, dessen unschätzbarer Wert durch eine Vielzahl von Verordnungen vom 14. Jahrhundert an geschützt wird, die seine Benutzung außer-

halb der Stadt verbieten[22]. Ein Bachmeister hatte ihn jährlich um den St. Michelstag (29. September) von Oberwangen bis in die Stadt zu räumen, worauf Bauherren und Werkmeister ihn in seiner Begleitung besichtigten. Sein Amt ist bereits 1315 nachweisbar und umfaßte auch die Instandhaltung der Ehgräben, des städtischen Kloakensystems, in welches er zur Reinigung sommers alle acht und winters alle vierzehn Tage den Stadtbach leiten mußte[23].

Der obrigkeitlichen Sorge um die Sauberkeit der Stadt entsprangen die verschiedenen strengen Vorschriften zur Reinhaltung der Stadtbrunnen. Über sie wachte ein Brunnmeister, der gleichzeitig die der Stadt und damit den Bauherren unterstehenden Brücken im Stadtinnern zu besorgen hatte[24]. Unter Androhung von Bußen mußten die Stadtbewohner hygienische Vorschriften einhalten, so das Verbot, irgendwelche Dinge unter dem fließenden Wasser zu waschen. Nur die Wasserentnahme war gestattet. Ferner mußte dem ständigen Abgraben und Anzapfen von Wasser- und Brunnenleitungen gewehrt werden.

Die Schwelle an der Matte staute das Wasser für verschiedene gewerbliche Anlagen wie die drei Getreidemühlen und die drei Sägen, die ebenfalls dem Bauamt unterstellt waren. Ein Schwellenmeister sorgte für die Sauberhaltung und die kleinern Reparaturen[25]. Größere Arbeiten, wie das Räumen der Aare vor der Schwelle, besorgten Schwellenräumer oder, wie noch 1647, das Gemeinwerk unter der Leitung des Bauherrn vom Rat[26]. Da zum Amt des Schwellenmeisters auch die Einkünfte aus den Fischenzen an der Schwellenmatt gehörten, hatte er jährlich auf St. Andreastag (30. November) 14 Pfund Zins an das Bauamt zu bezahlen. Solche Einnahmen flossen dem Bauamt auch aus den Bodenzinsen der seit 1528 als städtische Erblehen geltenden drei Getreidemühlen zu.

Ähnliches galt für die Sager und Schiffleute[27].

Die Werkmeister. Die nächst den Bauherren wohl wichtigsten Angestellten des Bauamtes waren die städtischen Werkmeister. Die Zufälligkeit bei der Anstellung qualifizierter Bauhandwerker genügte mit der Zeit nicht mehr. Dies führte zur Institution eines städtischen Werkmeisteramtes, ohne daß damit aber private Baumeister ausgeschaltet worden wären, deren Konkurrenz zu den obrigkeitlichen sich für die Stadt nur günstig auswirken konnte, wie die Praxis des 18. Jahrhunderts bei der Vergebung von Bauvorhaben zeigte. Ihr Ansehen und ihre Bedeutung stiegen mit dem Wandel vom reinen Nutzbau zu den architektonisch-künstlerisch anspruchsvollen staatlichen und privaten Bauten des 17. und 18. Jahrhunderts. Zu Beginn unterstanden sie allerdings noch einer recht strengen Aufsicht der Bauherren, die sie ermahnen mußten, «der statt getrúwlich ze wercken»[28].

Die beiden Werkmeister – genannt werden 1473 einer über die Steinhauer und einer über die Zimmerleute – durften mit Bewilligung der Bauherren so viele Knechte anstellen, wie sie brauchten, aber nur zwei, später noch einen Lehrknaben zu halbem Lohn[29].

Wie hoch die Obrigkeit den Arbeitseifer der Werkleute einschätzte, bezeugt Artikel 13 des Bauherreneides, worin der Einbau eines vergitterten Fensters in die Tür der Sust (Werkhof) verfügt wird, damit die Bauherren und andere Leute Aufsicht haben können «umb das sie dester minder můßig gangen». Dieses Mißtrauen verschwand wohl bald, doch wiederholen sich bis ans Ende des 18. Jahrhunderts die Verordnungen gegen mißbräuchliche Verwendung von Werkzeug und Material. Die Behörden gingen schließlich dazu über, das leichte Werkzeug zur Privatsache

des Meisters zu erklären[30]. Schon die Bauherrenordnung von 1473 unterstellte die Handwerker der Münsterbauhütte den Bauherren, und auch der Münsterwerkmeister erscheint schließlich als dritter ständiger Werkmeister im Dienste der Stadt[31]. Später nimmt er sogar den Ehrenrang unter den städtischen Werkleuten ein, Münsterwerkmeister zu werden bedeutete Beförderung innerhalb des Werkmeisteramtes[32].

Bisher ist vor allem von der bauamtlichen Tätigkeit im engern Sinne der Bauaufsicht die Rede gewesen. Das Bauverbot für die Bauherren zeigte, daß Neubauten von einer höheren Instanz beschlossen wurden. In den ersten Jahrhunderten handelte es sich dabei noch um Schultheiß, Rat und Zweihundert nebeneinander.

Es gab aber daneben noch einen weitern wichtigen Aufgabenbereich für die Bauherren, welcher die Baumaterialbeschaffung und die damit zusammenhängenden Dienste umfaßte.

Das *Holz* nahm in den ersten Jahrhunderten der bernischen Baugeschichte naturgemäß den ersten Platz unter den Baumaterialien ein. Für seinen Transport als Bau- und Brennholz in die Stadt verfügten die Bauherren über Fuhrleute und während einer bestimmten Anzahl von Tagen über Züge, für die der Bauherrenweibel verantwortlich war. Das Bauamt versorgte auch die Ziegeleien, Sägereien und Schwellen mit Holz. Es lag deshalb nahe, den Bauherren auch gleich die Aufsicht und Pflege der der Stadt gehörenden Wälder anzuvertrauen[33]. Da die beschränkten Transportmöglichkeiten keine Versorgung der Stadt aus ihren weiter entfernten Wäldern erlaubten, wurden jene Wälder vom Bauamt verpachtet und nur in Notfällen oder zur Versorgung der Burger mit Brennholz benutzt. Dem Bauamt unterstanden somit direkt etwa zwanzig Wälder zur Nutzung[34], wobei einzelne dieser Wälder zur Lieferung an bestimmte städtische Anlagen dienten[35]. Sie mußten von den Bauherren in Begleitung ihres Schreibers zur Kontrolle und Vermarchung jährlich abgeritten werden[36], die übrige Zeit führten Bannwarte und Knechte im Dienst des Bauamts mehr schlecht als recht die Waldaufsicht. Erst als der Raubbau an den Wäldern unübersehbar wurde, ordnete der Staat die Waldpflege im 18. Jahrhundert neu, ohne sie aber von der traditionellen Bindung an die Bauverwaltung ganz zu lösen (siehe unten).

Für den Bedarf des städtischen Bauwesens an Stein standen im 17. Jahrhundert vier Sandsteingruben und die Gümliger Hartsteingrube zur Verfügung. Die dort arbeitenden Steinbrecher unterstanden ebenfalls den Bauherren, die auf Geheiß von Rät und Burgern auch die Steinbrecherordnungen erließen beziehungsweise vorschlugen[37]. Die früheste und stadtnächste Grube war die Sandfluh vor dem untern Tor[38], die bereits 1389 sicher nachgewiesen werden kann. In ihrer Nähe befand sich bis 1476 auch einer der städtischen Werkhöfe. Sie geriet jedoch im 16. Jahrhundert ins Hintertreffen gegenüber den Steinbrüchen am Gurten und in Ostermundigen, wie aus der Steinbrecherordnung des Stadtrechts aus dem Jahr 1539 hervorgeht. Noch einmal scheint der Bruch erweitert worden zu sein und im letzten Jahrzehnt des 17. Jahrhunderts Steine an den Umbau des Affenzunfthauses geliefert zu haben. Ein letztes Mal erscheint er auf einer Abbildung des Jahres 1730 und verschwindet dann 1749 unter dem neuen Aargauerstalden Miranis.

Der wohl in das 12. Jahrhundert zurückgehende Gurtensteinbruch ist urkundlich vom 16. Jahrhundert an sicher belegt[39]. Er scheint trotz Erweiterungen im 16. und 17. Jahrhundert wohl wegen der Härte des Gesteins nicht sehr ergiebig gewe-

sen zu sein. Erst nach 1480 besitzen wir sichere Nachrichten über den Ostermundiger Sandsteinbruch, der vor allem für den Münsterbau wichtig wird. Die Massenfuhrungen zum neuen Bau oblagen den vier alten Kirchspielen, Worb und Münchenbuchsee. Die beste Qualität entstammte der 1484 erwähnten sogenannten Kilchenbank. Der Ostermundiger Bruch ist die wichtigste Grube für Berns Bauten im 18. Jahrhundert.

Die Steigerung der Bautätigkeit im 18. Jahrhundert zwang aber Berns Obrigkeit zur Eröffnung einer vierten Sandsteingrube in Stadtnähe, der Stockeren unterhalb des Hofes Äbnit am nordwestlichen Ausläufer des Bantiger, im Jahre 1716, deren Steinbrecher E. Bürgi und N. Schmid bereits unter den Lieferanten des Heiliggeistneubaus erscheinen.

Im Zuge der feuer- und baupolizeilichen Maßnahmen nach dem Stadtbrand von 1405 nahmen die bernischen Behörden auch den Kampf gegen die Schindeldächer auf, die durch solche aus Ziegeln ersetzt werden sollten. 1421 ließen die Venner 46 Häuser mit Ziegeln decken, und «die Stadt gab fortan regelmäßig ‚Halbdach', d. h. entweder die Hälfte der Ziegel in natura, oder den Betrag dafür in bar» [40]. Für eine sachgemäße Überdachung der Häuser sorgten den Bauherren vereidigte «Decken» [41], während die Herstellung der Ziegel durch Ziegler in den städtischen Ziegelhütten erfolgte [42]. Nach einer Satzung von 1398 bestanden bereits damals mehrere Ziegelhöfe, so die von der Zieglerfamilie Brun 1355 an die Stadt verkaufte «brunschür» am Stadtbach vor dem oberen Tor, der sogenannte äußere oder obere Ziegelhof und der untere oder innere Ziegelhof vor dem Golattenmattgaßtor, der 1675 verschwindet. Die Ziegler durften nur dem Bauamt und der Burgerschaft liefern und wurden von der Stadt mit Holz versorgt. Holzmangel in den Stadtwäldern und Verlustgeschäfte erzwangen im 17. Jahrhundert die Verlegung einer Ziegelei nach Thun und 1768 sogar nach Steffisburg. Auch dort diente sie ausschließlich der Stadt Bern und hatte «wöchentlich zwei Fuhren oder jährlich circa hunderttausend Ziegel zu liefern» [44].

Werkhöfe, Werkmeisterwohnungen, Sitz des Bauamtes [45]. Bis gegen die Wende zum 17. Jahrhundert unterstand den Bauherren auch das Kriegsbauwesen [46], und die Werkmeister «versahen in den Kriegszügen das Heer mit dem nötigen Belagerungsmaterial, das sie dann auch selbst bedienten» [47]. Im Zusammenhang mit Belagerungsmaschinen und -unternehmungen des 14. Jahrhunderts erscheinen denn auch die Namen der ersten Werkmeister. Dieser enge Zusammenhang zwischen militärischem und zivilem Bauwesen in der bernischen Frühzeit wird besonders deutlich bei den städtischen Werkplätzen [48]. Während der Belagerung von Le Landeron 1324 erwähnt Justinger einen Werkhof «ennet der Are gegen dem Lenbrunnen über», also im Altenberg. Im 14. und 15. Jahrhundert sind zwei weitere Werkhöfe belegt, so 1376 ein unlokalisierbares «tremelhus» und wieder in Verbindung mit einem Belagerungsunternehmen das neuerbaute «tremelhus vor den predigern» (1379 bis 1384) im ehemaligen Obstgarten des Dominikanerklosters. Ein weiterer, kleinerer Werkplatz befand sich am Fuß des Sandfluhsteinbruchs. Mehr und mehr wird der Werkplatz vor den Predigern zum Arsenal und weicht schließlich dem Zeughausneubau. Die endgültige räumliche Trennung von Werkhof und Zeughaus kommt aber erst 1614 zustande. Zum Hauptwerkhof des Bauamtes wird vom 17. Jahrhundert an ein neuer, geräumiger Werkplatz zwischen äußerem Marzilitor und oberem Graben, wo die großen Radzüge, Maschinen und Werkzeuge aufbewahrt wur-

den. Vor dem oberen Tor befand sich nach Gruner um 1730 der sogenannte obere oder äußere Werkhof (südwestlich des äußeren Aarbergergaß- oder Golattenmattgaßtores) [49].

Von besonderer Bedeutung war der Münsterwerkhof, dessen frühester Standort unsicher ist. Sicher nachgewiesen ist er seit 1535 an der oberen Herrengasse, wo er die abgebrochene Barfüßerkirche ersetzt, aber bald vom Neubau des Pädagogiums verdrängt wird. Zwischen 1577 und 1582 wird er an der Westseite des Barfüßerfriedhofs über dem Ostabhang des Gerberngrabens neu aufgebaut. Offenbar befand sich in seinem Obergeschoß auch der Sitz des Bauamtes [50].

Den drei städtischen Werkmeistern standen Amtswohnungen zur Verfügung. Diejenige der Münsterbaumeister befand sich seit 1583 im Obergeschoß des erwähnten inneren oder Münsterwerkhofs, während die beiden anderen seit 1552 das Eckhaus Aarbergergasse–Waisenhausplatz bewohnten. Im späteren 17. Jahrhundert zieht der Steinwerkmeister in die äußere Hütte um, und seit 1756 befindet sich sein Amtssitz im ehemals Kilchbergerschen Landsitz nördlich hinter dem Burgerspital. Der Holzwerkmeister bewohnte im 18. Jahrhundert ein geräumiges Haus unmittelbar vor dem Werkhof am oberen Graben und verfügte zudem über einen Sommersitz, ein kleines Gut auf der Engehalbinsel, dessen Ertrag einen Teil seiner Naturalbesoldung bildete.

Zum Amt der Bauherren gehörte von jeher ein selbständiges Rechnungswesen, über das sie jährlich Rechenschaft ablegen mußten; nach einer Verordnung von 1436 geschah dies an Fronfasten zusammen mit dem St. Vinzenzenpfleger [51], ab 1473 sogar «zwùrent in dem jar» drei oder vier Tage nachdem der Seckelmeister seine Rechnung abgelegt hatte [52]. Später kehrte man wieder zur einmaligen Rechnungsablage jährlich vor Rät und Burgern zurück. Seit 1533 sind die Bauherrenrechnungen, wenn auch nicht lückenlos, erhalten.

Am 31. Juli 1530 regelten die Zweihundert die Besoldung der Bauherren [53]. Diese umfaßt «die erschätz von allen wäldern», das heißt jährlich 30 Mütt Hafer und 10 Pfund an Pfennigen, je 4 Mütt Dinkel vom Brüggsommer, je 3 Mütt Roggen von etlichen Kornzehnten, für «löhn, abholz, spendmel, krùsch» usw. je 30 Pfund an Pfennigen und den Werchzehnten von Laupen. Zusammen machte das in normalen Jahren 83 Pfund, die noch durch 40 Pfund Spesengelder ergänzt wurden, ein Bauherr kam also auf 123 Pfund jährlich. Offenbar reichte diese Besoldung nur knapp, denn 1583 weisen Schultheiß und Rat den Seckelmeister und die Venner an, dem Bauherren einen genügenden Jahrsold zu bezahlen, damit er, der jederzeit beritten sein soll, ein eigenes Pferd erhalten könne [54]. In die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts fällt auch die erste Differenzierung in der Rangfolge der beiden Bauherren, von denen es noch 1473 geheißen hatte, sie sollten abrechnen «zusammen wie ein mann» [55]. Der Bauherr von Burgern wird hier zusammen mit Schreiber und Weibel dem Bauherrn vom Rat ausdrücklich untergeordnet [56]. Diese Differenzierung, durch die der Bauherr vom Rat zum alleinigen Chef des Bauamtes avancierte, zeigt sich denn auch in der neuen Besoldungsordnung vom 28. November 1614, die dem Bauherrn vom Rat pauschal 320 Pfund plus Naturalbezüge, dem Bauherrn von Burgern 280 Pfund plus Naturalien zuteilt [57]. Im 18. Jahrhundert lautet dann das Lohnverhältnis umgekehrt! Einige zusätzliche Kompetenzen, wie die Direktion der Eisenkammer 1635 und die Verleihung von Bauholz bis vier Stück [58], die dem Bauherrn vom Rat allein zugesprochen werden, zeigen in die gleiche Richtung.

Die hier eingefügte Zäsur schließt in gewissem Sinne die Vorgeschichte unseres Themas ab, in der die Entstehung der bernischen Baubehörden abgehandelt wurde. Nur eine kurze Darstellung der Entwicklungsgeschichte kann das verwickelte Geflecht, das die bernische Bauverwaltung im 18. Jahrhundert darstellt, einigermaßen entwirren und verständlich machen, denn das 18. Jahrhundert brachte keine grundsätzliche Veränderung im Wesen der Bauverwaltung. Auch hier sind Neuerungen meist Zusätze, und die durch die Intensivierung der Bautätigkeit erzwungenen quantitativen Veränderungen in der Bauadministration vollzogen sich in den Strukturen, die sich bereits in den Jahrhunderten zuvor gebildet hatten. Neuerungen in der Bauverwaltung waren bis 1798 nie Neukonzeptionen, sondern nur konkrete Anpassung an einen neu auftretenden Einzelfall. Es hatte viel Platz in den alten Schläuchen, und nur wenn es nicht mehr anders ging, beschaffte man einen neuen.

Es ist deshalb klar, daß die durch die Themastellung festgelegte Zäsur der Zeitwende vom 17. zum 18. Jahrhundert bezüglich der Bauverwaltung einigermaßen willkürlich erscheint, doch fallen in diese Jahrzehnte Unruhen innerhalb der regierenden Schicht, die ihren Einfluß auch in der Organisation der Verwaltungskompetenzen erkennen lassen. Davon wird im nächsten Kapitel kurz die Rede sein.

In den bisherigen Ausführungen war oft pauschal vom «Bauamt» die Rede, obwohl wir uns der Fragwürdigkeit bewußt waren, einen modernen Begriff wie den des Amtes auf frühere Epochen anzuwenden. Er taucht denn auch kaum vor dem 16. Jahrhundert in den Schriftstücken auf und erscheint bald in der Form «buwherrenampt», bald als «buwampt». Gerade die erste Form zeigt, daß er nur gegen oben einigermaßen umgrenzt wurde, während es nicht immer klar war, welche von den vielen einzelnen Diensten, die in irgendeiner Form auf den unteren Ebenen arbeiteten und den Bauherren oder anderen Instanzen, die im Bauwesen mitzureden hatten, unterstellt waren, als einem Amt angehörig betrachtet wurden. Es darf nicht vergessen werden, daß die Obrigkeit neue Aufgaben oder Erweiterungen von alten jeder Charge namentlich zuwies und die übergeordnete Aufsichtsinstanz gesondert bezeichnete. Die auch für das 18. Jahrhundert noch geltenden Eide banden jeden Amtsträger zur Erfüllung seines Aufgabenkreises persönlich an die Obrigkeit. Daran ändert auch die Hierarchisierung an der Spitze im 17. Jahrhundert nichts, da ihre Ursache nicht sachlichen Bedürfnissen, sondern übergeordneten, rein machtpolitischen Gegebenheiten entsprang, denen das Verhältnis Großer Rat–Kleiner Rat damals unterworfen war.

Hingegen läßt sich die Verwendung des Begriffes «Amt» von einer anderen Seite her rechtfertigen. Wir erwähnten, daß dem Bauwesen ein eigenes, vom Seckelmeisteramt unabhängiges Rechnungswesen zugeordnet war, welches eigene Einnahmen und Ausgaben verzeichnete. Urbar und Bauherrenrechnungen verzeichnen unter anderem Gehaltslisten der ständigen, dem Bauamt im weitesten Sinn verantwortlichen Dienste. Das Rechnungswesen bildet demnach die Klammer, die diese Vielzahl von Chargen zu einer Art Amt zusammenfaßt. Eine grobe Charakterisierung der Arbeit, die dieses Amt zu besorgen hatte, muß so verschiedene Kreise wie feuer- und baupolizeiliche Überwachungs- und Schiedsgerichtsaufträge, die Sauberhaltung der Stadt, die Verwaltung und den Transport von Baumaterial, die Besorgung der städtischen Wälder und, neben anderen Instanzen, die Mitarbeit bei der Planung und Ausführung von Neubauten umfassen!

2. *Bauamt und Bauordnungen im 18. Jahrhundert*

a) Die Bauamtsreform vom Jahre 1694

Vor allem im Zusammenhang mit den Auseinandersetzungen zwischen Großem und Kleinem Rat in den letzten Jahren vor der Wende zum 18. Jahrhundert ist die große Bauamtsreform vom Jahre 1694 zu sehen[59]. In der Einleitung ist die Rede von Mißbräuchen, die sechs Jahre früher zur Einsetzung einer «verordneten Kommission» geführt hatten. Die von Rät und Burgern daraufhin beschlossene Reform sollte mit den neu zu wählenden Bauherren in Kraft treten.

Es wäre nun allerdings verfehlt zu glauben, das Bauwesen sei von Grund auf neu organisiert worden. Eine prinzipielle Neukonzeption hätte ja nicht das Bauwesen allein, sondern die gesamte Administration auf eine neue Grundlage stellen müssen. Damit wäre man aber gezwungen gewesen, über den Ort der Verwaltung im Rahmen des Staates, ja über diesen selbst sich theoretisch Klarheit zu schaffen. Solche Reflexion war auch in anderen, diesen Fragen gegenüber aus verschiedenen Gründen aufgeschlosseneren Staaten erst in den Anfängen. Die regierende Schicht Berns sah keine Veranlassung, an den Grundlagen des Staates zu zweifeln. Wenn innerhalb dieses konservativen Regimentes größere Kreise nach einer Erneuerung verlangten, so richteten sich ihre Forderungen nach einem anderen Maßstab. Am Grund der damaligen Erneuerungsbewegung stand ein moralisches Anliegen: die Beseitigung der sogenannten Standeskrankheiten[60], die in «politischen, oekonomischen und moralischen Mißständen» bestanden[61]. Ihre Heilung konnte, gemessen an theoretisch-abstrakten Konzepten, nur Symptome kurieren. Schon der Ausdruck «Krankheiten» beinhaltet die Vorstellung vom Staat als einem Körper, der von krankhaften Auswüchsen geheilt und in seinen ehemals gesunden Zustand zurückgeführt werden soll. Es lag kein Grund vor, Gesundes, das heißt seit alters Bewährtes, im vorliegenden Fall die Struktur der Bauverwaltung, zu ändern. Diese von Christoph von Steiger mit dem Ausdruck «bernischer Staats-Empirismus» [62] zutreffend charakterisierte Haltung fing neue Anforderungen an die Bauadministration durch kasuelle, das heißt praxisbezogene Erlasse auf, hinterließ aber damit dem rückblickenden Betrachter ein schwer zu durchschauendes Geflecht von gesetzlich festgelegten Kompetenzen und praktisch sich vollziehender Gewaltausübung. In diesem Zusammenhang sei hier nur an den sogenannten «Sturz der Vennerkammer» [63] am Ende des 17. Jahrhunderts erinnert. Zu ihren frühesten Befugnissen im Bereich der ihnen unterstehenden Stadtviertel gehörten auch Aufgaben im Bereich des Bauwesens. Diese Befugnisse scheinen zunächst durchaus auf der gleichen Ebene wie diejenigen der Bauherren gelegen zu haben. Der Aufstieg der Vennerkammer zur beherrschenden Verwaltungszentrale brachte ihr aber mit der Zeit die Stellung einer das Bauwesen überwachenden Instanz, besonders im Bereich der Neubauten. «Was ihr die größte Macht sicherte, war der Griff auf das Wahlwesen» [64] und hier setzten auch die Reformbestrebungen der großen Standeskommission an. Es kam zu einer großangelegten Entmachtung der Vennerkammer[65]. So eindrücklich sich diese Entmachtung auf dem Papier ausnimmt, müßte nun für jeden Verwaltungszweig gezeigt werden, wieweit sie sich in der Wirklichkeit äußerte. Wie noch gezeigt werden soll, kann von einem Sturz der Vennerkammer in Sachen Bau-

wesen kaum die Rede sein, es handelte sich eher um ein Zurückbinden in den finanziellen Entscheidungsbefugnissen.

Die Frage der Vennerkammer war zudem nur ein Teil des übergeordneten Problems des Machtverhältnisses zwischen Großem und Kleinem Rat, das um 1700 mit aller Schärfe aufgebrochen war. Es gab verschiedene Möglichkeiten für den Großen Rat, sein Ziel, «allein supremam potestatem oder den höchsten Gewalt und Souveränitet zu allen Zeiten in geist- und weltlichen Sachen zu üben», zu verwirklichen[66]. Neben der Neuordnung des Wahlgeschäftes zog der Große Rat die Kontroll- und Verfügungsgewalt über das Finanzwesen an sich. Damit hatte er sich theoretisch die Entscheidung über alle wesentlichen Baugeschäfte gesichert. In Wirklichkeit vermochten aber der Kleine Rat und sein engerer Ausschuß, die Vennerkammer, dadurch, daß sie auch an den Großratsverhandlungen teilnahmen, und dank ihrer durch tägliche Beschäftigung mit Verwaltungsfragen natürlichen Überlegenheit und Kenntnis maßgeblich mitzureden.

Diese Auseinandersetzungen färbten auch auf die Gestaltung der Bauamtsreform ab. Bereits der erste Paragraph behandelt das Verhältnis der beiden Bauherren und ihrer Stellung innerhalb der Bauverwaltung. Die Art, wie das Problem gelöst wurde, ist in gewisser Weise symptomatisch für das Vorgehen im Komplex der Standeskrankheiten. Fast zwangsläufig hatte sich, wie wir sahen, im 16. und 17. Jahrhundert ein Übergewicht des Bauherrn vom Rat ergeben. Er fungierte um 1690 als Chef des Bauamtes[67]. Die Reform setzte nun fest, daß alles Einkommen des Bauamtes vom Amt des Bauherrn vom Rat getrennt und dem Bauherrn von Burgern übertragen werden soll, der darüber jährlich abzurechnen habe. Allerdings, so wird beigefügt, soll der Bauherr von Burgern den Bauherrn vom Rat vor der Rechnungsablage orientieren, und letzterer solle ihr beiwohnen, denn, so wird betont, dem Bauherrn vom Rat soll die «surintendance» des Bauamtes nicht genommen werden. Diese Bestimmung, einer der Versuche des Großen Rates, etwas von seinem Einfluß zurückzugewinnen, hielt sich bis 1783. Von da an wurde die Rechnung wieder im Namen beider Bauherren von einem unparteiischen Fürsprech aus den Räten abgelegt[68].

Viel Raum nimmt die Neuordnung der Einnahmen des Bauamtes ein, die der erste Paragraph summarisch aufzählt. Weitere acht Paragraphen legen fest, was mit den Ablosungen und Gültbriefen zu geschehen habe, wie inskünftig bei der Verleihung der dem Bauamt zugehörigen Zehnten von Mühlen, Sägen, Korn und Wein vorgegangen werden solle und wie mit Ehrschatz, Acherum, Ratsbußen und Böspfennigsrestanzen zu verfahren sei. Bei alledem erscheint die Vennerkammer als übergeordnete Instanz. Der zehnte Paragraph nennt den Aufsichtsbereich des Bauamtes an öffentlichen Gebäuden. Er erstreckte sich auf alle Kirchen außer dem Münster, auf alle Spitäler, auf Rats- und Zeughaus, Stift und Schule, wobei Häuser mit eigenem Einkommen entsprechende Zuschüsse zu leisten hatten.

Genauer suchte man auch das Verdingen von Neubauunternehmungen zu regeln. Paragraph 11 legt fest, daß die Werkmeister Pläne und Kostenvoranschläge auszuarbeiten und der Vennerkammer und den Bauherren zur Begutachtung vorzulegen haben, welche dann das Bauvorhaben zu Stadt und Land publizieren und es einem guten Meister zur Ausführung übertragen. Dabei waren auch auswärtige Leute vorgesehen, doch sollten burgerliche Meister vorgezogen werden, wenn ihr Preis annehmbar war. Über die «anderen werck» wie Stadtbrunnen, Stadtbach, Straßenpflaster, Dächer, Kaminrußen hatte das Bauamt, das heißt vor allem die

Werkmeister, fleißige Aufsicht zu halten. Diese sorgten bei Bedarf für Verdingung der Arbeiten an gute Meister.

Die Sparsamkeit der bernischen Regierung äußerte sich unter anderem in immer wiederkehrenden Detailverordnungen über das Abbruchmaterial, worüber nur die Vennerkammer verfügen durfte, über den Gebrauch des großen Bauwerkzeugs, den nur ein Bauherr vom Rat gestatten durfte usw. Paragraph 14 begrenzt die Baukompetenz des Bauamtes auf 100, die der Vennerkammer auf 200 und die von Schultheiß und Rat auf 300 Kronen. Was darüber hinaus ging, kam vor Rät und Burger. Damit sicherte sich der Große Rat einen wichtigen Punkt, nämlich das Bewilligungsrecht für Neubauten. Wieweit dies aber einer tatsächlichen Einflußnahme auf die Errichtung von Neubauten entsprach, konnte erst die Praxis erweisen. In dieses Kapitel gehört auch das durch das ganze Jahrhundert wiederholte Verbot für alle Bauamtsangestellten, während ihrer Amtszeit selbst zu bauen, es sei ihnen denn von Rät und Burgern bewilligt worden. Offenbar wollte man damit verhindern, daß obrigkeitliches Material zweckentfremdet gebraucht wurde. Das gleiche galt auch für die Verwendung der Arbeiter.

Da das Bauamt auch die Aufsicht über verschiedene Stadtverwaltungen führte, enthält die Reform auch drei Artikel über die Bekämpfung von Mißständen in einzelnen Wäldern. Ihre auch für damalige Verhältnisse augenfällige Unzulänglichkeit steht als Beispiel für die obrigkeitliche Forstpolitik an der Wende zum 18. Jahrhundert, die den Wald als «Stiefkind des Staates» behandelte[69].

b) Die Mitglieder des Bauamtes und ihr Aufgabenbereich

Chef des Bauamtes war der *Bauherr vom Rat,* der nach einem handschriftlichen Pflichtenheft aus dem 18. Jahrhundert[70] über folgende Dienste gebot: Bauherr von Burgeren, Brunnmeister, Bachmeister, Dachdecker, Bschießer, Schwellenmeister, Schreiber, Weibel, Ziegler im äußern Hof, zu Thun, Ziegelried und Schwarzenegg, Bauamtszug, Inselzug, Siechenzug, Spitalzug, Kärlisleute, bauamtspflichtige Fuhrungen außerhalb der Stadt und die Schallenleute. Seine größern und kleinern Pflichten sind in den Eiden und Pflichtenheften aufgezählt[71]. Ihm unterstand auch die Besorgung von über 90 städtischen Gebäuden, deren Zahl gegen Ende des Jahrhunderts auf über 100 anstieg, obwohl das Bauamt aus naheliegenden Gründen nach Mitte des Jahrhunderts der Aufsicht über die Insel, das Spital und die übrigen Schaffnereien enthoben worden war[72]. Das Amt eines Bauherrn vom Rat beinhaltete aber noch weitere, über das eigentliche Bauwesen hinausgehende Pflichten. So war er seit dem 17. Jahrhundert noch Direktor des Schallenwerkes, wo ihm ein Inspektor und einige Profosen unterstanden[73]. Er gibt dem Rat an, warum und wie lang einer ins Schallenwerk kommt, er entwirft Bestimmungen über die Sträflingskleidung und ausbruchssichere Halsringe. Dazu hat er die schwerste Arbeit für die Häftlinge auszusinnen «und ihnen ze verrichten auffzegeben, solche auch nur an můß. wasser und brodt speisen und tränken zu lassen und ihnen eine genůgsame Anzahl herzhaffter provosen zur inspection zegeben, die auff ihre arbeit geflissen achtung geben und bey erzeigender negligentz sie dapfer abbrüglen thüyind». Als Dr. Albrecht von Haller und Operator Häberlin 1734 von Schultheiß und Rat die Erlaubnis erhielten, gestorbene Schallenwerker «zu zerglidern», hatte der Bauherr vom Rat ihnen den geeigneten Ort dafür zuzuweisen. Er holt auch sonst bei Todesfällen

von Schallenhausangehörigen beim Rat die Erlaubnis zum Sezieren. Auch die Reorganisation von 1783, die Schallenhaus und Arbeitshaus einer mehrgliedrigen Direktion unterstellte, beließ dem Bauherrn vom Rat einen Sitz dort, denn die Schallenwerker stellten die billigsten Arbeitskräfte für arbeitsintensive Tätigkeiten, wie sie gerade dem Bauamt oblagen. Man verwendete sie zum Straßenwischen, zu Handlangerarbeiten auf den Werkplätzen und zum Straßenbau in der Umgebung der Stadt.

Seit alters gehörten Bauwesen und Holzverwaltung in Bern zusammen, doch betraf diese nur die Stadtwälder. Erst als die Verwahrlosung der Waldungen unübersehbar geworden war, begann die Obrigkeit einzugreifen. Ein erster Schritt wurde mit der Schaffung einer Holzkammer 1713 getan. Sie bestand aus einem «Nachschauer untenaus», einem Ratsherrn, zwei alten Amtleuten und zwei Großräten unter dem Präsidium des Bauherrn vom Rat. Dieser hatte aber weiterhin den Wäldern nachzureiten, Marchungen aufzustellen und zu beschreiben und Meldung an Schultheiß und Rat zu erstatten[75]. Anfang Juli 1775 erfolgte dann die Schaffung einer Oberförsterstelle für Franz Hieronymus Gaudard, der ein Gehalt von 900 Kronen aus der Bauamtskasse und vom Bauherrn von Burgern 12 Mütt Dinkel und 6 Mütt Hafer bezog, dazu kamen je 3 Saum deutschen und welschen Landweines[76]. Der Oberförster hatte die dem Bauamt beziehungsweise der deutschen Holzkammer unterstehenden Wälder jährlich einmal oder auf Befehl des Bauherrn vom Rat oder der Holzkammer zu besichtigen[77]. Ein spezieller Förster für den Forst unterstand ebenfalls dem Bauherrn vom Rat. Diese Maßnahmen betrafen aber nach wie vor nur die von alters her zur Stadt gehörenden Wälder, die nur einen kleinen Teil des bernischen Waldes ausmachten. Der große Rest wurde von den Landvögten, Bannwarten und Gemeinden nach Gutdünken gepflegt.

In der Reform von 1694 wurde die Besoldung eines Bauherrn vom Rat neu geregelt: er bezog die alte Jahresbesoldung von 320 Pfund, vom Leuzingen-Zehnten 40 Pfund, für Reitlöhne 100 Pfund, als Entschädigung für den Gebrauch des Weißen Zugs 160 Pfund, für die Handwerker 420 Pfund und etliches an Naturalien. Die Geldentwertung hatte natürlich von Zeit zu Zeit Anpassungen der Gehälter zur Folge, so daß der Bauherr vom Rat gegen Ende des 18. Jahrhunderts mit verordneten Nebenbezügen 1371 Kronen bezog. Davon entfielen nach der Bauamtsrecettenrechnung von 1796 345 Kronen 11 Batzen 1 Kreuzer auf die fixe Jahresbesoldung aus der Bauamtskasse[78].

Dem Bauherrn vom Rat direkt unterstellt, bekleidete der *Bauherr von Burgern* den zweiten Rang im Bauamt. Ursprünglich dem Bauherrn vom Rat gleichgestellt, rutschte er wie erwähnt in der Hierarchie hinter jenen zurück. In der Reform von 1694 versuchte man seinen Aufgabenbereich genauer zu umreißen und sein Amt aufzuwerten, ohne jedoch die Suprematie des Bauherrn vom Rat anzutasten. Das Amt eines Bauherrn von Burgern gehörte zu den am Donnerstag nach Ostern bestellten Ämtern. Seine Hauptpflicht bestand seit 1694 wohl in der Rechnungsführung[79]. Sie geht unter der Bezeichnung «Bauherrenrechnung von Burgeren» durch das ganze Jahrhundert, ab 1783 wieder begleitet von derjenigen des Bauherrn vom Rat. Der Gesamtertrag war seit dem 16. Jahrhundert in einem 1675 erneuerten Urbar zusammengefaßt und rechnete mit Einnahmen aus Salzzoll, Udelzinsen, Heu- und Mooszehnten, Acherum, Bodenzinsen, Mühlezinsen an der Matte, Brüggsommer, Einnahmen aus versteigertem Getreide sowie übrigen Getreideeinnahmen,

Tabakszehnten und ähnlichem mehr. Den Hauptteil der Ausgaben verzehrten die Handwerkerlöhne, ferner die Spesen und Löhne der übrigen Bauamtsangestellten, Reitlöhne, Reparaturrechnungen, Tuff- und Steinlieferungen, Ausgaben für den Stadtbach usw. 1735 wurde die Bauherrenrechnung zur namhaften Standesrechnung erklärt: Sie mußte im Beisein des Bauherrn vom Rat von der Vennerkammer geprüft und gutgeheißen werden und kam dann in die Kanzlei, wo sie vom Schultheißen den Burgern zur Einsicht eröffnet wurde. Tags darauf erfolgte dann die Berichterstattung vor Rät und Burgern[80]. Zuvor hatte die Vennerkammer etwa noch anfallende Gebäudekosten, die in die Kompetenz von Rät und Burgern fielen, auf deren Geheiß den Ausgaben zugerechnet und daraus den Meinen gnädigen Herren zustehenden Betrag eruiert. Im Normalfall schloß die Rechnung mit einem Überschuß ab, wie zum Beispiel diejenige von 1754, die auf der Ausgabenseite 18 340 Kronen und auf der Einnahmenseite 26 630 Kronen anführt, nach Abzug von 1064 Kronen für die französische Kirche blieben für Meine gnädigen Herren 7226 Kronen. Der Stadtschreiber vermerkte dann am Schluß der Rechnung, wann diese vor Rät und Burgern passierte. Man rechnete jeweils die Restanz, das heißt den Überschuß vom Vorjahr dazu, so daß Defizite wie die der Jahre 1728/29 und 1729/30 aufgefangen werden konnten. Der Vergleich der Rechnungen zu Beginn und gegen Ende des 18. Jahrhunderts zeigt ein erkleckliches Anwachsen der Rechnungsbeträge, obwohl nur ein kleiner Teil der Neubauten über die Bauherrenrechnungen liefen. Alle 14 Tage am Samstag wird im Haus des Bauherrn vom Rat im Beisein des Bauherrn von Burgern mit den Handwerkern abgerechnet[81].

Als zweiten wichtigen Aufgabenkreis des Bauherrn von Burgern nennt der Eid die Aufsicht über die dem Bauamt unterstellten Werkleute[82], er verwaltet auch die Schlüssel zu den Werkhöfen[83].

Das Bauherrenamt von Burgern galt als sogenanntes Viertklaßamt (inneres Amt) und unterstand der Losordnung. Die Besoldung betrug aus der Bauamtsrecette von 1796 271 Kronen 20 Batzen, doch ist dies nur ein Teil seiner Amtseinkünfte, die sich gegen Ende des Jahrhunderts auf 2000 bis 2600 Kronen beliefen und somit die des Bauherrn vom Rat übertrafen[84].

Eine besondere Stellung innerhalb des Bauamtes nahmen die obrigkeitlichen *Werkmeister* ein. Zwar waren sie administrativ den Bauherren unterstellt, aber ihr Tätigkeitsbereich umfaßte weit mehr als die ihnen innerhalb des Bauamts zugeteilten Aufgaben, wie die Kontrolle der Stadtgebäude, des Werkzeugs und des Baumaterials, die Anstellung von Bauarbeitern, die ihnen in immer wiederkehrenden Verordnungen eingeschärft wurden, die Prüfung der Handwerkerrechnungen, die nur mit ihrer Unterschrift Gültigkeit hatten usw. In früheren Jahrhunderten gewöhnliche Stadthandwerker, waren sie nun Architekten geworden, Baumeister und Künstler, deren Handschrift manch bedeutendes bernisches Gebäude trägt, und ihre Namen sind dem Kunstverständigen noch heute ein Begriff, im Gegensatz zu der langen Reihe ihrer in Vergessenheit geratenen Vorgesetzten in und außerhalb des Bauamtes. Wie schon seit alters gab es deren drei für das Bauwesen: den Werkmeister Holzwerks, Steinwerks und den Münsterbaumeister. Sie waren die geschulten Baufachleute im Bauamt, Planverfasser oder Bauleiter, manchmal beides in einem, und nicht selten hatten sie sich zur technischen und künstlerischen Weiterbildung auf Staatskosten im Ausland aufgehalten[85]. Bei der Errichtung von Neubauten unterstanden sie verschiedenen Instanzen, wenn nicht gerade das Bau-

amt mit der Ausführung betraut war. Nur im Falle einer Unbotmäßigkeit hatte die Bestrafung durch den Bauherrn vom Rat zu erfolgen, wie Werkmeister Niklaus Hebler erfahren mußte! Zwar mußten die von ihnen ausgearbeiteten Pläne und Devise durch die Hand der Bauherren gehen, doch diente diese Bestimmung nur der Koordination der verschiedenen Ämter und wahrte die formelle Unterstellung unter das Bauamt[86]. Unter den drei Werkmeistern hatte sich vermutlich schon gegen Ende des 16. Jahrhunderts eine Rangfolge gebildet, die dem Münsterwerkmeister den Ehrenvorrang zugestand. Der von da an etwa zu beobachtende Wechsel eines Künstlers vom Steinwerkmeister zum «Werkmeister an der großen Kilchen» bedeutete also eine Beförderung. Dieser Ehrenvorrang wurde 1776 durch eine Verordnung von Rät und Burgern sanktioniert, indem der Münsterwerkmeister zum «controlleur» über die andern Werkmeister gesetzt wurde «wie in ehvorigen zeiten». Er mußte hinfort alle ihm anvertrauten Pläne und Devise begutachten, alle neuen und reparierten Gebäude kontrollieren und fehlerhafte mitsamt dem Verantwortlichen dem Bauamt anzeigen, wo er beratende Stimme hatte. In der Regel war der Münsterbaumeister auch obrigkeitlicher Baumeister für Bauten auf dem Land[87]. Allerdings behielten sich die gnädigen Herren vor, ob sie Bauvorhaben an städtische Werkmeister verdingen wollten oder nicht und ob eine Arbeit günstiger im Verding oder im Taglohn zu machen sei. Hatten die Meister im Auftrag der Regierung zu bauen, dann durften sie nicht gleichzeitig für Private bauen, dies war ihnen nur erlaubt während der Reparaturarbeiten an staatlichen Gebäuden, damit ihnen die Arbeiter nicht davonliefen. Weitere Detailbestimmungen regelten die Werkzeug- und Materialverwaltung und -verwendung durch die Werkleute[88].

Unter den Werkmeistern des 17. und 18. Jahrhunderts finden sich Namen aus verschiedenen Schichten der Burgerschaft. Ihre Stellen gehörten zu denjenigen Beamtungen, die den Burgern vorbehalten waren, welche nicht in den Großen Rat gelangen konnten, und waren den im Regiment sitzenden verwehrt. Gelangte ein Werkmeister in den Rat der Zweihundert, mußte er seine Stelle innerhalb von sechs Jahren aufgeben[89]. Bis 1770 wählten Rät und Burger die Werkmeister wie alle Beamten des Bauamtes auf Vorschlag der Bauherren, dann setzte man für alle vom Bauamt abhängigen Stellen die freie Wahl fest, die hinter dem Vorhang mit ungleichfarbigen Ballotten zu geschehen hatte[90].

Einen wichtigen Posten bekleidete auch der *Bauherrenschreiber,* dessen Stelle nach dem Beschluß von 1718 für Burger gedacht war, denen die Promotion nicht gelang. Nahm einer später einen Ratssitz ein, dann mußte er von seinem Amt zurücktreten. Diese Stelle bekleideten oft Notare, deren Namen hie und da in den entsprechenden Manualen auftauchten. Ihre Aufgabe war es, den gesamten schriftlichen Verkehr des Bauamtes an Manualen, Instruktionenbüchern usw. zu besorgen, mit den Bauherren den Waldmarchen nachzureiten und bei der Schlichtung baurechtlicher Streitigkeiten, für die ja das Bauamt in erster Linie zuständig war, anwesend zu sein. Handelte es sich dabei um Streitigkeiten zwischen vom Regiment ausgeschlossenen Burgern, genügte es, wenn er und die Werkmeister den Fall behandelten. Prallten dagegen die Interessen zweier Regimentsfähiger aufeinander, gebot das Standesbewußtsein die Anwesenheit der Bauherren.

Der Bauherrenschreiber assistierte dem Bauherrn von Burgern ferner bei der Aufsicht von Werkplätzen und -höfen[91]. Daneben bekleidete er noch bis in die vierziger Jahre des 18. Jahrhunderts die Stelle eines Sekretärs der deutschen und wel-

schen Salzkammer und der Reformationskammer[92]. Sein Gehalt betrug mit verordneten Nebeneinnahmen zwischen 600 und 1000 Kronen. Ähnlich, wenn wohl auch weniger umfassend, waren die Pflichten des *Bauherrenweibels,* der als Chef des Bauamtszuges das Fuhrwesen überwachte und darüber Buch führte. Man trifft ihn auch etwa als Bußeneintreiber bei Übertretungen der baupolizeilichen Vorschriften. Nach Maßgabe des Gehaltes rangierte er deutlich hinter dem Schreiber oder Sekretär und den Werkmeistern.

Die weiteren dem Bauamt pflichtigen Dienste sollen hier nicht noch einmal geschildert werden, da sich an ihren Aufgaben gegenüber früher nichts Entscheidendes änderte[93]. Einzig erwähnt werden mag hier die Einsetzung eines Bachmeisters von Wangen im Jahre 1722 als eine der ganz wenigen neuen Beamtungen, die das Bauamt im 18. Jahrhundert erhielt. Ihm oblag die Pflege des Stadtbachs von seiner Quelle bis nach Bümpliz und die Aufsicht über den dazugehörenden Wald. Missetäter, die Wasser ableiteten oder fischten, hatte er dem Bauherrn vom Rat zur Bestrafung anzuzeigen[94].

c) Baupolizei und Bauordnungen im 18. Jahrhundert

Auch in diesem Jahrhundert folgten sich in unregelmäßiger Reihe Baulinienvorschriften und Verordnungen, wie beim Bau neuer Gebäude vorzugehen sei. Seit langem hatte sich die obligatorische Verwendung von Stein und Ziegeln durchgesetzt, war jedoch noch nicht so selbstverständlich geworden, als daß sie nicht doch hie und da hätte in Erinnerung gerufen werden müssen. Umfassende Vorschriften bestanden allerdings nur für die Errichtung von obrigkeitlichen Gebäuden zu Stadt und Land und für Privatbauten in der Stadt[95]. Von Bedeutung ist in diesem Zusammenhang vor allem das Baureglement für die Stadt Bern vom Jahre 1786[96]. Es ist mit seinen vielen Detailbestimmungen das umfassendste seiner Art in Berns Ancien régime und zeigt, obwohl oder gerade weil viele der Vorschriften alte Satzungen wiederholen und ergänzen, den Willen der bernischen Obrigkeit, die Gestaltung des Stadtbildes nicht dem Zufall zu überlassen. Ob dabei praktisch-technische Erwägungen oder eine städtebauliche und architektonische Gesamtkonzeption den Vorrang hatten, kann hier unerörtert bleiben[97]. Die Einhaltung dieses Reglements überwachte das Bauamt, dem hier umfassende Vollmachten erteilt wurden. Diese beschränkten sich nämlich nicht nur auf die Besichtigung und Kontrolle der städtischen Gebäude und ihrer Nebenbauten, sondern umfaßten auch das Recht, Private zu Reparaturen an ihren Häusern auf ihre eigenen Kosten zu veranlassen. Die oben bereits beschriebene Schiedsgerichtsbarkeit bildete nur einen Teil dieser umfassenden Zuständigkeit[98]. Das Bauamt konnte einen in Ausführung sich befindenden Neubau unterbrechen lassen, bis darüber im Täglichen Rat beraten worden war, und die Renovation baufälliger Häuser innert Jahresfrist befehlen und diese, wenn dem nicht nachgekommen wurde, zumauern und versteigern lassen. Waren streitende Parteien mit einem Schiedsurteil des Bauamtes nicht einverstanden, dann konnten sie in erster Instanz an den Täglichen Rat und in zweiter an die Zweihundert appellieren, was allerdings durch saftige Verfahrenskosten erschwert wurde und deshalb nicht zu oft vorgekommen sein dürfte. Das Ganze sollte aber, so betonten Rät und Burger, ohne Anwälte und Advokaten geschehen . . .[99].

3. Die Errichtung staatlicher Bauten im 18. Jahrhundert

Eingangs von Kapitel 2a erwähnten wir die Anstrengungen, die der Große Rat unternahm, um seinen Anspruch auf «den höchsten Gewalt» durchzusetzen. Da es aber zu keiner eindeutigen Machtverlagerung kommen konnte – wir deuteten einige Gründe dafür an –, bildeten auch im 18. Jahrhundert der Kleine Rat und sein engerer Ausschuß, die Vennerkammer, kraft ihres politischen Gewichts und ihrer Erfahrung, die Spitze der Verwaltung. Zwar hatte der Große Rat in einem Teil der Verwaltungszweige, die von Mitgliedern des Kleinen präsidiert wurden, einen Vertreter «von Burgeren» dabei, dem oft wichtige Kompetenzen allein zufielen, aber gerade am Beispiel des Bauamtes glauben wir gezeigt zu haben, daß doch der Ratsherr jeweils an oberster Stelle stand. Zwar hatten die Zweihundert in verschiedenen Verordnungen die finanziellen Kompetenzen von Schultheiß und Rat, Vennerkammer und Amtleuten so drastisch beschränkt, daß diese eigenmächtig keine Neubauten oder große Reparaturen veranlassen konnten[100], aber gerade die Beobachtung der Baupraxis zeigt, wer in Sachen Neubauten den Ton angab: Vom Rat gehen im allgemeinen die Baubeschlüsse aus, an ihn waren Initiativen zu Neubauten zu richten, er oder die Vennerkammer veranlaßten Planung und Devisierung eines Bauprojekts, schrieben den Wettbewerb aus und beurteilten die eingereichten Pläne auf Grund der von ihnen damit betrauten Sonderinstanzen. Gewiß hatte man den Großen Rat von Zeit zu Zeit zu orientieren, dieser mußte ja den Kredit sprechen; man brauchte aber kaum dessen Einspruch zu fürchten, denn als Mitglieder der Zweihundert waren die Ratsherren über die Stimmungen dort im Bilde. An und für sich erscheint die Verteilung von Beschluß (Finanzierung) und Ausführung auf zwei verschiedene Instanzen dem modernen, an demokratische Gewaltenteilung gewohnten Betrachter nicht unverständlich, auch wenn er zu berücksichtigen hat, daß es im Bern des 18. Jahrhunderts keine Scheidung der Gewalten in Legislative und Exekutive nach heutigem Verständnis gab. Erst die Betrachtung der einzelnen, konkreten Planung und Ausführung eines Neubaus, der nun im Vergleich mit anderen das Darstellungsschema vermitteln sollte, zeigt die Eigenheiten der bernischen Bauadministration der damaligen Zeit, die eine mit dem Begriff Verwaltung eigentlich zu erwartende logische Gliederung erschweren. Aus diesem Grund sind die folgenden Ausführungen denn auch als Generalisierungen zu verstehen. Meist begann die Planungsphase mit der Ausschreibung einer Art Wettbewerb durch Rat oder Vennerkammer, zu welchem alle Interessenten eingeladen waren. Dem Rat direkt unterstellt waren verschiedene speziell für das betreffende Projekt verordnete Instanzen, die die vorgelegten Pläne samt Voranschlägen begutachteten und dem Rat zum Entscheid vorlegten. Der Entscheid des Rates, ein bestimmtes Projekt zur Ausführung gelangen zu lassen, kam meist erst nach langem Hin und Her zustande, wobei sich der planende Meister nicht selten erhebliche Eingriffe in seinen Entwurf gefallen lassen mußte. Es war jeweils Aufgabe der Zwischenstelle, die Wünsche des Rates zusammen mit dem Werkmeister zu überarbeiten und mit letzterem einen Kompromiß auszuhandeln, der alle befriedigte, das heißt aus der Sicht der Obrigkeit, möglichst geringe Kosten mit guter Qualität und Repräsentation verband. War die erste Größe unbestritten, so konnten Stilfragen ein mächtiges Tauziehen hinter den Kulissen auslösen, wobei Bern es sich in Sachen Repräsentation durchaus etwas kosten ließ, wie die Beauftragung führender französischer Architek-

ten zeigt. Nicht immer waren planender und ausführender Architekt identisch, dies war praktisch nur dann der Fall, wenn der Sieger des Projektwettbewerbs zugleich einer der Stadtwerkmeister war, denn obwohl Bern die auswärtigen Werkmeister angemessen entlöhnte, war es meist nicht erpicht darauf, sie länger als unbedingt nötig in der Stadt zu beherbergen. Einer der Werkmeister des Steinwerks hatte dann die technische Bauleitung inne, sein Kollege vom Holzwerk war für die Zimmerarbeiten verantwortlich. Beide unterstanden der administrativen Bauleitung, die schon in der Planungsphase als Zwischenglied zum Rat fungiert hatte.

Eine Eigenheit, die bei der Betrachtung der Baugeschichte einzelner Gebäude auffällt und die wesentlich zu den eingangs erwähnten Schwierigkeiten beiträgt, stellt die Einmischung des Kleinen Rates, der Vennerkammer oder gar einzelner Großräte in Einzelheiten der Ausführung dar. Ließ man sich schon bei der Planungsfrage enorm viel Zeit, um allen etwa auftauchenden neuen Aspekten gerecht werden zu können, konnte es vorkommen, daß man nach der Fundamentierung noch wesentliche Veränderungen an der Konzipierung des Gebäudes vornahm. Das Burgerspital ist ein sprechendes Beispiel für beide Möglichkeiten.

Welcher Art waren aber diese verschiedenen, gleichsam als verlängerter Arm des Rates wirkenden Zwischeninstanzen, welche die praktische Arbeit in der Planungsphase, wie auch in der Ausführungsphase den reibungslosen Ablauf der Arbeiten besorgten?

Der Natur der Sache entsprechend hätte es nahegelegen, diesen Aufgabenkreis dem Bauamt zuzuordnen, wie es früher wohl der Fall gewesen sein mochte. In der Tat amtierten die Bauherren bei einigen wichtigen Hochbauten und bei allen Brunnenrenovationen als solche Zwischeninstanz. Der Chef, der Bauherr vom Rat, war zudem als Mitglied des Kleinen Rates bei allen Bauvorhaben nominell dabei. Das Bauamt mit seinem knappen Personalbestand und der Mannigfaltigkeit der ihm obliegenden Pflichten wäre nun allerdings überfordert worden, hätte man ihm noch alle Neubauprojekte übertragen. Noch war aber die staatliche Bautätigkeit nicht groß genug, als daß sich eine Erweiterung des Bauamtes für die gerade in Verwaltungssachen sparsam rechnende Regierung gelohnt hätte. Die Lösung ergab sich vielmehr aus dem Vorhandensein einer Anzahl von Kammern, die im 17. und 18. Jahrhundert zu Verwaltungszwecken aus den Räten hervorgegangen waren. Sie befaßten sich mit sozialen, wirtschaftlichen, militärischen und anderen Aufgaben des Staates, kannten die Bedürfnisse ihrer Anstalten gerade auch in räumlicher Hinsicht genau und waren kaum derart mit Arbeit überlastet, um nicht auch den administrativen Part eines ihr Ressort betreffenden Neubaus zu übernehmen. Da sie ohnehin Gehälter bezogen, sparte die Obrigkeit obendrein erkleckliche Ausgaben.

Dieser Instanz, heiße sie nun Kammer, Direktion oder Rat, wurde eine ad hoc zusammengestellte Baukommission[101] zugeordnet, die entweder einen engern Ausschuß jener Kammer usw. bildete oder nach Bedarf aus fachlich qualifizierten Leuten aus der Burgerschaft innerhalb und außerhalb der beiden Räte gebildet wurde. Damit brachte man Aufwand und Ertrag in ein optimales Verhältnis. Berns ansehnliche Staatsbauten des 17. und 18. Jahrhunderts verdanken denn auch ihre Entstehung ebensosehr der unermüdlichen Tätigkeit dieser namenlosen Kommissionen wie dem Genie ihrer Architekten[102].